55. Bilbet Straffreiheit uach dem Amnestie. 1920 einen vom Strafgesetz besonders vorgesehenen Umstand i. S. des § 295 StPD.?

VI. Straffenat. Urt. v. 2. Juli 1921 g. E. VI 343/21.

I. Edmurgericht hagen i. W.

Mus ben Grunben:

But fdmurgerichtlichen Berfahren unterliegen ber Enticheibung burch bie Geschworenen grundsätzlich nur die Schulbfrage und bie Frage ber milbernben Umftanbe (§§ 292 bis 294, 297 CtBD.). Die erftere begreift amar auch folde von bem Strafgefete besonders vorgesehene Umftande, die die Strafbarkeit ausschließen, vermindern ober erhöhen, nicht aber die Voraussetzungen bes Rückfalls und ber Verjährung (§ 262 Abs. 2, 3 StPD.). Der Rudfall gehört somit nicht au ben bezeichneten "bie Strafbarkeit erhöhenben Umftanben" und fann bemgemäß auch nicht nach § 295 Abs. 1 StBD. zum Gegenstand einer ben Geschworenen vorzulegenden Frage gemacht werben. Gbenfo sind die Boraussetzungen einer Amnestie nach bem Amnestie. 1920 keine vom Strafgeset besonders vorgesehene, die Strafbarkeit wieder aufhebenbe, Umftaube im Sinn bes § 295 Abf. 2 StBD. Auch biefe Borschrift fett für ihre Anwendbarkeit Umftande voraus, auf die fich bie Schulbfrage erftrect und bie beshalb zu einer Entscheibung burch bie Geschworenen geeignet sind. Das trifft bei ben Boraussetzungen ber Amnestie ebensowenig zu, wie bei benen ber Berjährung. Bon ber Rechtsprechung ift awar anerkannt, bag burch Amneftie ber staatliche Strafanspruch jum Erloschen gebracht und ein besonders gearteter Strafausschließungsgrund geschaffen wird (MGSt. Bb. 53 S. 39 Much bie Berjährung begründet den Wegfall bes beir. AmnVD.). Strafanspruchs und bilbet baber einen Strafausschließungegrund (NUSt. Bb. 12 S. 434 [436]). Gin Schulbausschließungsgrund wirb aber weber burch fie noch burch die Amnestie begründet. Die Amnestie ift feine Anberung ober Erganzung bes Strafgefetjes, sonbern liegt außerhalb biefes Gefetes. Ihre Borausjetungen laffen ben Tatbeftanb ber Straftat unberührt und beruhen nur auf gewiffen in ber Person bes Taters vorhandenen Umftanden. Schon beshalb find fie keine "vom Strafgefet besonders vorgesehene Umftande" im Sinn bes § 262 Abs. 2 und bes § 295 Abs. 2 StPD. Aber auch bie Schuldjrage betrifft bie Amneficevorausjegungen nad, bem Dargelegten nicht. Die Amnestie tritt von selbst ein, trot ber Schuld bes Täters (RGSt. 26. 54 S. 19). Die Vorschriften bes \ 295 9(6]. 1 und 2 StPD. find hiernach nicht verlett . . .